

SLOWENIEN

Beschluss über Notmaßnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Hop stunt viroid

(Odločba o nujnih ukrepih za preprečevanje vnosa in širjenja viroidnih zakrnelosti hmelja)

Quelle: ABl. der Republik Slowenien Nr. 16 vom 15.3.2019, S. 1337

(Übersetzung aus dem Slowenischen, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, 18.12.2019)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels 75 Absatz 1 Pflanzenschutzgesetz (Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 62/07 – amtlich bereinigte Textfassung, 36/10, 40/14 - ZIN-B und 21/18 - ZNOrg), erlässt der Generaldirektor der Verwaltungsbehörden der Republik Slowenien für Lebensmittelsicherheit, Veterinärwesen und Pflanzenschutz den

BESCHEID

über die Sofortmaßnahmen zur Verhinderung von Einschleppung und Ausbreitung viroider Rückbildung des Hopfens

I

(Inhalt)

Zur Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung von viroidaler Rückbildung des Hopfens, die durch Hopfen-Stunt-Viroid (im Folgenden als HSVd bezeichnet), und schwerer viroider Rückbildung des Hopfens, die durch Citrus-Bark-Cracking-Viroid (im Folgenden als CBCVd bezeichnet) verursacht wird, werden mit dieser Entscheidung die Wirtspflanzen, das Verbot der Einschleppung und Ausbreitung in das Hoheitsgebiet der Republik Slowenien, die Grenzen eines unter besonderer Kontrolle stehenden Gebietes, die Bestimmung des Gesundheitszustands des Hopfens, Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung, die Pflichten der Hopfenanbauinhaber und die Bedingungen für eine nicht infizierte Produktionseinheit festgelegt.

II

(Wirtspflanzen)

Nach dieser Entscheidung handelt es sich bei der Wirtspflanze für HSVd und CBCVd um gewöhnlichen Hopfen (*Humulus lupulus* L.; im Folgenden als Hopfen bezeichnet).

Ungeachtet des vorstehenden Absatzes betrifft die Maßnahme aus Punkt IX Absatz 1 Nummer 2 dieser Entscheidung auch:

- andere HSVd-Wirtspflanzen, wie: Birne (*Pyrus communis* L.), Pfirsich (*Prunus persica* L.), Aprikose (*Prunus armeniaca* L.), Pflaume (*Prunus domestica* L.), Mandel (*Prunus dulcis* L.), Jujube (*Zizyphus jujuba* L.), Weinrebe (*Vitis vinifera* L.), Gurke (*Cucumis sativus* L.) und Zitrusfrüchte (*Citrus* sp.), sowie
- CBCVd-Wirtspflanzen: Zitrusfrüchte (*Citrus* sp.), Kumquats (*Fortunella margarita*), Gurke (*Cucumis sativus* L.), Tomaten (*Solanum lycopersicum* L.), Auberginen (*Solanum melongena* L.) und Chrysanthemem (*Chrysanthemum* sp.).

III

(Verbot der Einschleppung und Ausbreitung)

Die Einschleppung und die Ausbreitung von HSVd und CBCVd auf Hopfenpflanzen werden untersagt, wobei sowohl jede absichtliche als auch unbeabsichtigte Verbringen aus einem Drittland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union in das Hoheitsgebiet der Republik Slowenien als Einschleppung betrachtet wird.

IV

(Grenzen eines unter besonderer Kontrolle stehenden Gebietes)

Als ein unter besonderer Kontrolle stehendes Gebiet gilt das gesamte Hoheitsgebiet der Republik Slowenien, in dem der Schutz des Hopfens durch die Bestimmung des Gesundheitszustands des Hopfens und die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen gewährleistet wird.

In einem unter besonderer Kontrolle stehenden Gebiet dürfen Hopfenvermehrungsmaterialien und -setzlinge nur auf nichtinfizierten Produktionseinheiten gemäß Punkt XI dieser Entscheidung angebaut werden.

V

(Bestimmung des Gesundheitszustands des Hopfens)

Der Gesundheitszustand des Hopfens wird mittels Gesundheitsuntersuchungsmethoden am Hopfen durch gemäß dem Pflanzenschutzgesetz Inhaber öffentlicher Lizenzen (im Folgenden: Zugelassene Betreiber) bestimmt, einschließlich der Vornahme einer Sichtprüfung des Hopfens und bei Bestehen eines Verdachtes auf eine mit HSVd oder CBCVd bestehenden Infektion durch Entnahme amtlicher Proben von Hopfenpflanzen zur Durchführung diagnostischer Untersuchungen.

Die diagnostischen Untersuchungen der im vorhergehenden Absatz genannten amtlichen Probenentnahmen zur Bestätigung einer bestehenden HSVd- oder CBCVd-Infektion werden von Laboreinrichtungen durchgeführt, die gemäß dem Pflanzenschutzgesetz dafür zugelassen sind (im Folgenden: Zugelassenes Labor).

Hopfenpflanzen gelten als infiziert (nachstehend als "infizierte Pflanzen" bezeichnet), wenn:

- das Ergebnis der diagnostischen Untersuchung positiv ist;
- sie in demselben Hopfengarten wachsen, in dem die Hopfeninfektion durch eine diagnostische Untersuchungsmethode bestätigt wurde und Krankheitsanzeichen aus dem Punkt VI dieser Entscheidung aufweisen, oder
- in der gleichen Reihe und in zwei zueinander benachbarten Reihen, auf jeder Seite dieser Reihe, in einem Hopfengarten wachsen, in dem die Infektion durch diagnostische Untersuchungsmethoden bestätigt wurde.

Ungeachtet des vorstehenden Absatzes gelten als infizierte Pflanzen auch diejenigen Hopfenpflanzen, die zwar nicht in einem Hopfengarten wachsen, in dem die Infektion durch eine diagnostische Untersuchungsmethode bestätigt wurde, die aber in der ersten und zweiten Reihe des Gerüsts zur derjenigen Reihe stehen, in der das Vorhandensein einer solchen Infektion bestätigt worden ist.

Die Verwaltungsbehörden erstellen einen Notfallmaßnahmenplan, der auf der Website der Verwaltungsbehörden (nachstehend als Notfallplan bezeichnet) veröffentlicht wird.

VI (Anzeichen einer Krankheit)

Das Bestehen einer Hopfeninfektion mit HSVd oder CBCVd wird angenommen, wenn eines oder mehrere der folgenden Krankheitssymptome am Hopfengut auftreten:

1. Wachstumsverzögerung mit kompaktem Primärrebenwuchs;
2. kürzere Gelenkzwischenräume von Primär- und Seitentrieben;
3. die Pflanzen erreichen nicht die volle Wuchshöhe, die Triebspitzen zweigen vom Ansatz ab;
4. gestörte und teilweise gekrallte Blattentwicklung mit nach unten gewölbten Rändern;
5. Aufplatzen der Primärrebenepidermis und minderwertiger Seitentriebansatz;
6. bei einigen Hopfensorten blühen die infizierten Pflanzen bis zu zehn Tage vor den als nicht infiziert geltenden Pflanzen.
7. Hopfenzapfen bleiben kleiner und leichter, wobei die Anzahl der Lupolindrüsen deutlich abnimmt.
8. Trockenfäule und Absterben des Wurzelsystems.

VII (Infiziertes Gebiet)

Als infiziertes Areal, das Teil eines unter besonderer Kontrolle stehenden Gebietes ist, gilt derjenige Produktionsort, der einen Besitz oder eine Gruppierung von Grundstücken mit allen dazugehörigen Einrichtungen, Maschinen und Ausrüstungen darstellt und über einen oder mehrere Hopfengärten verfügt, bei denen das Vorhandensein von HSVd oder CBCVd durch diagnostische Untersuchungsmethoden bestätigt wurde.

Als Produktionsort gilt ein landwirtschaftlicher Betrieb, dem gemäß den Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes eine KMG-MID-Betriebsnummer (nachstehend als KMG-MID bezeichnet) zugewiesen wurde.

Das Verzeichnis der als infiziert geltenden Gebiete wird von den Verwaltungsbehörden der Republik Slowenien für Lebensmittelsicherheit, Veterinärwesen und Pflanzenschutz (im Folgenden: die Verwaltungsbehörde) auf ihrer jeweiligen Webseite veröffentlicht.

In dem im vorhergehenden Absatz genannten Verzeichnis der als infiziert geltenden Gebiete ist zusätzlich zu KMG-MID derjenige Hopfengarten zu veröffentlichen, in dem das Vorhandensein von HSVd oder CBCVd durch eine diagnostische Untersuchungsmethode bestätigt wurde (im Folgenden: infizierter Hopfengarten), und der durch die eindeutige Kennnummer der grafischen landwirtschaftlichen Flächennutzungseinheit (im Folgenden als GERK bezeichnet) und durch rechteckige Koordinatenangaben in Metern bestimmt ist.

Ein infiziertes Gebiet gilt als nicht mehr infiziert:

- nach Ablauf von zwei aufeinanderfolgenden Vegetationsperioden ohne dass die im Punkt VI dieser Entscheidung genannten Krankheitsmerkmale an den Hopfenpflanzen vorhanden sind oder ohne Bestätigung des Vorhandenseins von CBCVd oder HSVd mittels diagnostischer Untersuchungsmethoden, oder
- nach Entfernung aller Hopfenpflanzen aus einem befallenen Gebiet.

In den im vorstehenden Absatz genannten Fällen über die Feststellung, dass das infizierte Gebiet nicht mehr als infiziert gilt, erteilt der zugelassene Betreiber der Verwaltungsbehörde eine entsprechende Mitteilung, die das infizierte Areal sodann aus der Liste der infizierten Gebiete löscht.

VIII

(Pflichten der Hopfengarteninhaber)

Die Hopfengarteninhaber sind verpflichtet:

- die Hopfenpflanzen bei jedem einzelnen Hopfenbearbeitungsverfahren im Hopfengarten im Zeitraum vom 1. Juni bis zur Hopfenernte einer visuellen Kontrolle zu unterziehen und Aufzeichnungen darüber zu führen sowie farbige oder klebende Kennzeichnungen an denjenigen Pflanzen anzubringen, die Merkmale der im Punkt VI dieser Entscheidung genannten Krankheiten aufweisen und den zugelassenen Betreiber oder den Pflanzenschutzinspektor unverzüglich über das Auftreten von Krankheitsanzeichen zu benachrichtigen;
- die über die Herkunft des Pflanzenmaterials erhaltenen Unterlagen drei Jahre lang aufzubewahren.

Die Inhaber von Hopfengärten in einem infizierten Gebiet sind verpflichtet, die gemäß Punkt IX und Punkt X dieser Entscheidung getroffenen Maßnahmen umzusetzen.

Kommt der Hopfengarteninhaber den angeordneten Maßnahmen nicht nach, die befallenen Pflanzen zu entfernen, leitet der Pflanzenschutzinspektor nach erfolgter Feststellung einer Vollstreckbarkeit der Inspektionsentscheidung unverzüglich das Verfahren ein, wonach eine Drittperson diese Maßnahmen umzusetzen hat oder verhängt entsprechende Zwangsgelder.

Gemäß dem Pflanzenschutzgesetz hat der Hopfengarteninhaber keinen Anspruch auf Entschädigung für diejenigen Pflanzen, die gemäß den Bestimmungen aus Punkt IX Abs. 1 Nummer 1 dieser Entscheidung der Vernichtung zugeführt wurden, wenn er die vorgeschriebenen und angeordneten Maßnahmen des Pflanzenschutzinspektors nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist durchgeführt oder den bestehenden Verdacht auf das Vorhandensein von CBCVd oder HSVd nicht mitgeteilt hat, obwohl die Krankheitsanzeichen aus Punkt VI dieser Entscheidung erkennbar waren.

IX

(Maßnahmen im infizierten Gebiet)

Der Pflanzenschutzinspektor ordnet im infizierten Areal folgende Maßnahmen an:

1. die Vernichtung infizierter Hopfenpflanzen gemäß Punkt X dieser Entscheidung;
2. Verbot der Anpflanzung von Wirtspflanzen aus Punkt II dieser Entscheidung für zwei aufeinander folgende Vegetationsperioden am Standort der vernichteten Hopfenpflanzen;
3. Verbot der Anpflanzung von Hopfenpflanzen im infizierten Gebiet;
4. Verbot der Erzeugung von Hopfenvermehrungsmaterial und -setzlingen im infizierten Gebiet;
5. Verbot der Verbringung von Hopfenblättern und anderen Hopfenpflanzenteilen aus einem befallenen Gebiet in den Hopfengarten;
6. Entfernen von frischem oder kompostiertem Hopfen aus einem befallenen Hopfengarten auf die Art und Weise, dass eine Ausbreitung von CBCVd und HSVd während der Vornahme von Transporten gemäß dem aufgestellten Notfallplan verhindert wird;
7. Reinigen und Desinfizieren von Händen, Werkzeugen, Maschinen, Traktorenrädern, Schuhen und sonstigen Ausrüstungsgegenständen, die im infizierten Hopfengarten zur Anwendung

kamen oder benutzt wurden, bevor sie gemäß dem Notfallplan in anderen Hopfengärten innerhalb desselben infizierten Gebiets zur Anwendung gelangen;

8. Verbot des Einsatzes von Werkzeugen, Maschinen und sonstigen Ausrüstungsgegenständen außerhalb eines infizierten Areals ohne vorhergehende Genehmigung durch den Pflanzenschutzinspektor;
9. Führung von Aufzeichnungen über die Entfernung von frischem oder kompostiertem Hopfen gemäß Nummer 6 dieses Absatzes;
10. Führung von Aufzeichnungen über die Durchführung von Hygienemaßnahmen gemäß Punkt 7 dieses Absatzes, mindestens mit jeweiligen Angaben zum Zeitpunkt der Durchführung, den verwendeten Mitteln und Werkzeugen, Maschinen und Ausrüstungsgegenständen, bei und an denen die Hygienemaßnahmen durchgeführt wurden.

Ungeachtet des vorstehenden Absatzes ordnet der Pflanzenschutzinspektor die Vernichtung aller Hopfenpflanzen im Hopfengarten, einem Teil des Hopfengartens oder im infizierten Areal auf der Grundlage einer von der Verwaltungsbehörde erstellten Risikoanalyse an.

Die in Absatz 1 Nummer 2 dieses Punktes genannten Maßnahmen können vom Pflanzenschutzinspektor um die Dauer von mindestens einer Vegetationsperiode verlängert werden, wenn der Inhaber die im Punkt X Absatz 5 dieser Entscheidung genannten Maßnahmen nicht durchführt.

Stellt der Pflanzenschutzinspektor fest, dass die für den Anbau von Hopfen aus dem infizierten Gebiet verwendeten Werkzeuge, Maschinen und sonstigen Ausrüstungsgegenstände ohne Genehmigung des Pflanzenschutzinspektors auch an einem anderen Produktionsort zur Anwendung und Nutzung gelangten, schlägt er der Verwaltungsbehörde vor, auch diesen Produktionsort als infiziertes Gebiet festzulegen. Die in diesem Absatz genannten Maßnahmen gelten auch dann, wenn Werkzeuge, Maschinen und sonstige Ausrüstungsgegenstände aus einem nicht infizierten Produktionsort im infizierten Gebiet verwendet werden.

Ungeachtet der Bestimmungen im Absatz 1 Nummer 3 und 4 gilt das Verbot der Erzeugung von Hopfenpflanzen und -vermehrungsmaterial sowie von Hopfensetzlingen nicht für Hopfenpflanzen, -vermehrungsmaterialien und -setzlinge, die in separierten Betrieben oder Grundstücksgruppen ohne einen von Infektion betroffenen Hopfengarten eines landwirtschaftlichen Betriebes mit mehreren voneinander getrennten Betriebsstätten oder Grundstückgruppen, in denen andere Werkzeuge, Maschinen und andere Ausrüstungsgegenstände zur Anwendung gelangen als diejenigen in dem als infiziert geltenden Hopfengarten.

Wird die Infektion in der Produktionseinheit des Hopfenvermehrungsmaterials oder der Hopfensetzlinge aus Punkt XI dieser Entscheidung bestätigt, ordnet der Pflanzenschutzinspektor zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Maßnahmen Folgendes an:

- Verbot der Versetzung von Setzlingen und Verlagerung von Vermehrungsmaterial aus dem infizierten Areal,
- Vernichtung aller Setzlinge und des Vermehrungsmaterials, die in der Vegetationsperiode vor der Bestätigung einer bestehenden Infektion in der genannten Produktionseinheit angebaut und noch nicht in einem Hopfengarten dauerhaft angepflanzt wurden.

Die Art und Weise sowie die Dauer der unter diesem Punkt genannten Maßnahmen werden im Pflanzenschutzinformationssystem gemäß der Verordnung über die Meldung und Veröffentlichung

von Daten über das Auftreten und die Ausbreitung von Pflanzenschädlingen in der Republik Slowenien geführt.

X

(Vernichtung von infiziertem Hopfengarten oder einem Teil des Hopfengartens)

Die Vernichtung des oberirdischen Teils infizierter Pflanzen während der Vegetationsperiode erfolgt unmittelbar nach Bestätigung des Vorhandenseins von HSVd oder CBCVd, indem die Reben mindestens 15 cm über dem Boden geschnitten werden und zunächst die oberirdischen Pflanzenteile aus dem Hopfengarten zu entfernen sind, die sodann durch Verbrennung, Kompostierung, anaerobem Abbau in einer Biogasanlage oder durch Entsorgung oder auf andere Art und Weise gemäß dem Notfallplan vernichtet werden. Bevor die Vernichtung durchgeführt wird, hat der Inhaber dem Pflanzenschutzinspektor oder dem zugelassenen Betreiber eine entsprechende Mitteilung zu machen.

Die neuen Hopfentriebe sind mit einem nichtselektiven systemischen Herbizid zu behandeln, wenn sie maximal eine Höhe von 30 cm erreichen und dieses bis zu dem Zeitpunkt fortzusetzen, an dem die Pflanzen keine neuen Triebe mehr bilden und absterben.

Die unterirdischen Teile der in Absatz 1 genannten Hopfenpflanzen sind frühestens vierzehn Tage nach der letzten Behandlung mit dem in Absatz 1 genannten nichtselektiven systemischen Herbizid und spätestens zum 31. Mai der nachfolgenden Vegetationsperiode nach erfolgter Bestätigung des Vorhandenseins von HSVd oder CBCVd auszugraben. Die Vernichtung unterirdischer Teile erfolgt durch Verbrennung, Kompostierung, anaeroben Abbau in einer Biogasanlage oder durch Entsorgung gemäß dem Notfallplan.

Ungeachtet des vorstehenden Absatzes werden die unterirdischen Teile der Hopfenpflanzen bis zum 30. Oktober der nachfolgenden Vegetationsperiode nach erfolgter Bestätigung des Vorhandenseins von HSVd oder CBCVd ausgegraben, wenn in dem Zeitraum seit der Behandlung mit dem in Absatz 2 dieses Punktes genannten nichtselektiven systemischen Herbizides am Standort der vernichteten Hopfenpflanzen keine Pflanzen kultiviert worden sind.

Bei gerodeten Hopfengärten oder Teilen von Hopfengärten, in denen der Anbau von Wirtspflanzen gemäß Punkt IX Absatz 1 Nummer 2 dieser Entscheidung vorgenommen wird, hat der Hopfengarteninhaber während der Vegetationsperiode die erneut gekeimten Triebe der Hopfenpflanzen mit einem nichtselektiven systemischen Herbizid zu vernichten, wenn sie maximal eine Höhe von 30 cm erreichen und sie gemäß Absatz 3 dieses Punktes auszugraben.

XI

(Voraussetzung für eine nichtinfizierte Produktionseinheit
für Vermehrungsmaterialien und Setzlingen)

Die Produktionseinheit des Hopfenvermehrungsmaterials oder der Hopfensetzlinge gemäß der Verordnung über das Inverkehrbringen des Hopfenvermehrungsmaterials und der Hopfensetzlinge gilt als eine nichtinfizierte Produktionseinheit, die gemäß dieser Entscheidung Teil eines unter besonderer Kontrolle stehenden Gebietes ist, wenn:

- sich die Produktionseinheit nicht in einem infizierten Gebiet befindet,
- die Produktionseinheit ein Teil des Hopfengartens ist, in dem in den letzten drei vollständigen Vegetationsperioden keine Krankheitsanzeichen aus dem Punkt VI dieser Entscheidung aufgetreten sind oder keine Infektion mit HSVd oder CBCVd bestätigt wurde, und

- innerhalb der 20-Meter-Pufferzone einer Produktionseinheit in den letzten drei vollständigen Vegetationsperioden eine Infektion mit HSVd oder CBCVd nicht bestätigt wurde.

Der zugelassene Betreiber führt mindestens einmal jährlich eine Untersuchung des Hopfens der Produktionseinheit in gesundheitlicher Hinsicht durch, die zur Erzeugung des Hopfenvermehrungsmaterials oder der Hopfensetzlinge bestimmt ist und in der 20-Meter-Pufferzone einer Produktionseinheit liegt.

Ungeachtet der Bestimmungen aus Absatz 1, dritter Spiegelstrich dieses Punktes gilt ein unter Schutz stehendes Areal als nichtinfizierte Produktionseinheit, wenn:

- es Hopfenpflanzen vor Umweltinfektionen schützt,
- es eine mindestens 2 m breite Zone um einen unter Schutz stehendes Areal aufweist, das von Pflanzen freigehalten wird oder das grasbewachsen und dieses regelmäßig abgemäht ist, und
- es in Übereinstimmung mit den Richtlinien für einen zur Erzeugung von Hopfenvermehrungsmaterial und -setzlinge unter Schutz stehendes Areal steht, das bei der Verwaltungsbehörde und auf ihrer jeweiligen Webseite ausgewiesen wird.

Bei der Arbeit in einem unter Schutz stehenden Areal hat der Inhaber von Hopfenpflanzen Hygienemaßnahmen durchzuführen, die in den im vorherigen Absatz genannten Richtlinien festgelegt worden sind.

Ungeachtet des ersten Absatzes dieses Punktes gilt die Produktionseinheit nicht mehr als nichtinfizierte Produktionseinheit, wenn der Pflanzenschutzinspektor gemäß Punkt IX Absatz 1 Nummer 4 dieser Entscheidung in einem infizierten Gebiet, zu dem die Produktionseinheit von Hopfenvermehrungsmaterial oder Hopfensetzlingen gehört, die Erzeugung von Hopfenvermehrungsmaterial und Hopfensetzlingen verboten hat.

XII

(Erzeugung von Hopfensetzlingen, die nicht zur Versetzung bestimmt sind)

Der Hopfengarteninhaber hat dem zugelassenen Betreiber die Erzeugung von Hopfensetzlingen zu melden, die nicht zur Verlagerung bestimmt sind. Das in der Verordnung über das Inverkehrbringen des Hopfenvermehrungsmaterials und der Hopfensetzlinge festgelegte Verfahren ist entsprechend sinngemäß für die Meldung an den zugelassenen Betreiber zu verwenden. Der zugelassene Betreiber führt auf Kosten des Hopfengarteninhabers einmal jährlich eine Gesundheitsuntersuchung durch und stellt eine Eignungsbescheinigung für die Erzeugung von Setzlingen im Produktionshopfengarten aus, wenn die Hopfensetzlinge auf einer nichtinfizierten Produktionseinheit gemäß dem vorstehenden Punkt angebaut werden. Die Eignungsbescheinigung für die Erzeugung von Setzlingen im Produktionshopfengarten wird gemäß dem Vordruck ausgestellt, der bei der Verwaltungsbehörde und auf ihrer Webseite zur Verfügung gestellt wird.

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

XIII

(Verwaltungsakte)

Areale und Produktionsstätten, die in dem von der Verwaltungsbehörde gemäß der Entscheidung über Sofortmaßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung von viroider Rückbildung des Hopfens (Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 21/15) geführten Verzeichnisses der

infizierten Gebiete und Produktionsstätten aufgeführt worden sind, gelten gemäß dieser Entscheidung als infizierte Hopfengärten und infizierte Gebiete.

Die Verwaltungsakte der Pflanzenschutzinspektoren, die auf der Grundlage der Entscheidung über Sofortmaßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung von viroider Rückbildung des Hopfens (Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 21/15) erlassen wurden, bleiben in Kraft. Ungeachtet dessen wird gemäß dieser Entscheidung das Verbot der Anpflanzung von Wirtspflanzen am Standort vernichteter Pflanzen gemäß Punkt IX Absatz 1 Nummer 2 dieser Entscheidung festgelegt.

XIV

(CBCVd-Auftretens- und Ausbreitungsanalyse)

Aufgrund der raschen Ausbreitung von CBCVd im Jahre 2018 und des Verfalls der Hopfenpflanzen sowie neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse bereiten die Verwaltungsbehörden eine Analyse zum Auftreten und Ausbreitung von CBCVd vor, um infizierte Hopfenpflanzen in infizierten Hopfengärten auszurotten, wobei der Pflanzenschutzinspektor bereits im Jahre 2018 die Vernichtung einzelner infizierter Pflanzen gemäß Punkt IX und XI. der Entscheidung über Sofortmaßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung von viroider Rückbildung des Hopfens (Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 21/15) angeordnet hat. Auf der Grundlage einer Analyse zum Auftreten und Ausbreitung von CBCVd ordnet der Pflanzenschutzinspektor die Maßnahmen gemäß dieser Entscheidung bis zum 15. April 2019 an.

XV

(Anpflanzung im infizierten Gebiet im Jahre 2019)

Ungeachtet der Bestimmungen aus Punkt VII Absatz 5 dieser Entscheidung gilt, wenn im Jahre 2019 der Hopfen in einem infizierten Gebiet gepflanzt wurde, dass dieses Gebiet bei Nichtvorliegen der im Punkt VI dieser Entscheidung genannten Krankheitsmerkmale an den Hopfenpflanzen und ohne CBCVd- oder HSVd-Bestätigungen durch diagnostische Untersuchungsmethoden erst nach drei aufeinander folgenden Vegetationsperioden als nicht infiziert bezeichnet wird.

XVI

(Vernichtung oberirdischer Pflanzenteile im Jahre 2019)

Ungeachtet der Bestimmungen aus Punkt X Absatz 1 dieser Entscheidung sind im Jahre 2019 während der Vegetationsperiode, unmittelbar nach der Bestätigung des Vorhandenseins von HSVd oder CBCVd die oberirdischen Pflanzenteile jener infizierten Pflanzen zu vernichten, bei denen das Ergebnis der diagnostischen Untersuchungen positiv ist und jener, die Krankheitsmerkmale aus dem Punkt VI dieser Entscheidung aufweisen. Zur Vernichtung dieser Hopfenpflanzen sind die Rebstöcke mindestens 15 cm über dem Boden abzuschneiden und die oberirdischen Pflanzenteile, die gemäß Punkt X Absatz 1 dieser Entscheidung der Vernichtung zugeführt werden, aus dem Hopfengarten zu entfernen. Bevor die Vernichtung durchgeführt wird, hat der Inhaber den Pflanzenschutzinspektor oder den zugelassenen Betreiber zu benachrichtigen.

In einem Hopfengarten mit den im vorhergehenden Absatz genannten infizierten Pflanzen hat der Inhaber die erste und die letzte Reihe zu den infizierten Pflanzen auf beiden Seiten des Hopfengartens mit Farbe, Klebeband oder einem Pfosten sichtbar zu markieren und nach jeder Behandlung Hände, Werkzeuge, Maschinen, Traktorräder, Schuhe und andere Ausstattungsgegenstände vor ihrer Verwendung und Nutzung in anderen Teilen des Hopfengartens gemäß dem Notfallplan zu reinigen und zu desinfizieren und darüber gemäß Punkt IX Absatz 1

Nummer 10 dieser Entscheidung entsprechende Aufzeichnungen zu führen. Die oberirdischen Teile der befallenen Pflanzen aus dem Punkt V Absatz 3 dritter Spiegelstrich sind vom Inhaber nach der Ernte des Hopfens der Vernichtung zuzuführen.

Ergreift der Inhaber infizierter Pflanzen die in Absatz 1 oder 2 dieses Punktes genannten Maßnahmen nicht, ordnet der Pflanzenschutzinspektor unverzüglich die Vernichtungsvornahme der oberirdischen Teile infizierter Pflanzen an.

XVII
(Außerkräftreten)

Am Tag des Inkrafttretens dieses Bescheides tritt die Entscheidung über Sofortmaßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung von viroider Rückbildung des Hopfens (Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 21/15) außer Kraft.

XVIII
(Inkrafttreten)

Diese Entscheidung tritt an dem der Veröffentlichung im Amtsblatt der Republik Slowenien nachfolgenden Tag in Kraft.

Nr. 007-30/2019

Ljubljana, den 13. März 2019

EVA 2019-2330-0046

Dr. Janez Posedi
Generaldirektor der Verwaltungsbehörden
für Lebensmittelsicherheit, Veterinärwesen
und Pflanzenschutz